Hundesteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Stadtrat Bitterfeld-Wolfen hat in seiner Sitzung am …… aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 383) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen.
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Bitterfeld-Wolfen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Bitterfeld-Wolfen hat.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
(2) Als Hundehalter gelten natürliche Personen, die einen oder mehrere Hunde zu privatem Zweck im eigenen Haushalt aufgenommen haben.
(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.
(5) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
(6) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Sachbereich allgemeine Ordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen als Fundsache gemeldet und beim Tierheim beziehungsweise beim Eigentümer abgegeben wird.

§ 3 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen wird oder mit dem 1. des Monats , der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 2 Abs. 5 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.
Ein Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung ist vorzulegen. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Sachbereich Steuern erfolgt.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Bitterfeld-Wolfen endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht nach § 4 Abs. 1 oder 3 beginnt.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

(5) Die Steuer kann auch als Jahressteuer zum 01.07. des laufenden Jahres entrichtet werden. Dem Sachbereich Steuern ist diese Zahlungsweise bei Anmeldung eines Hundes mitzuteilen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die bereits verlangte Hundesteuer abweichend von § 5 Abs. 4 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens zum 30.11. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

(6) Jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid. Der Steuerbescheid gilt auch für die Folgejahre bis zum Erhalt eines neuen Bescheides, oder bis zum Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund	42,00 €
b) den zweiten Hund	72,00 €
c) den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 €
d) jeden gefährlichen Hund	480,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, werden mitgezählt.

(3) Die Steuer für die Haltung von gem. § 7 als gefährlich geltende Hunde wird auf Antrag auf den maßgeblich einfachen Steuersatz festgesetzt, wenn nachgewiesen wird, dass durch einen Wesenstest gem. § 10 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG LSA) die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten nachgewiesen wurde. Die geänderte Festsetzung erfolgt mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Antrag einschließlich Nachweis bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen eingeht.

§ 7 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung und auf Grundlage des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG LSA) sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.

(2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rasse Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind:

- Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
- Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
- Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit stellt die gem. § 17 Abs. 2 GefHuG LSA zuständige Behörde fest.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

a) Rettungshunden mit abgelegter Prüfung nach der Gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050

b) Blindenführhunden,

c) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,

d) selbstgezogene Zuchthunde bis zu 6 Monaten.

(3) Steuerbefreiung, befristet für 6 Monate, wird gewährt für Hunde, die vom Tierheim Bitterfeld erworben werden. Der Erwerb ist nachzuweisen.

(4) Die Steuerbefreiung nach Buchstabe c) kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(5) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 7 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 zu ermäßigen für das Halten von

a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

b) Hunden, die eine Begleithundeprüfung bei einem vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) anerkannten Verein abgelegt haben. Der Nachweis ist einzureichen.
c) Jagdgebrauchshunde mit bestandener Brauchbarkeitsprüfung. Der Nachweis ist einzureichen.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 10 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung werden nur gewährt, wenn:
a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
b) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
c) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist.

(2) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung erforderlich sind.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vor, wird diese ab dem dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen folgenden Kalendermonat gewährt.

(4) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird von der Stadt Bitterfeld-Wolfen eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Steuermarken werden den Hundehaltern bei Anmeldung der Hundehaltung oder durch Beifügen zum Steuerbescheid kostenlos ausgehändigt.

(2) Die Hundesteuermarken gelten für fünf Jahre. Ihre Gültigkeit kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bitterfeld-Wolfen für beendet erklärt und die Ausgabe neuer Steuermarken bekannt gemacht werden.

(3) Der Hundehalter und der Hundeführer dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Hundhalter ausgegebenen, sichtbar befestigten Steuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bitterfeld-Wolfen oder der Polizei die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke zusammen mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an den Sachbereich Steuern zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Hundehalter nach Entrichtung einer Gebühr nach dem Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Steuermarke der Stadt gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Gebühr unverzüglich zurückzugeben.

§ 12 Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen anzumelden. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob man der Hundesteuer unterliegt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Fall des § 2 Abs. 5 nach Ablauf des zweiten Monats.
(2) Im Fall der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Voreigentümers oder des vorherigen Hundehalters anzugeben.
(3) Bei der Anmeldung eines Hundes sind tierbezogene Daten insbesondere die Hunderasse, die Kennnummer des Transponders und Hundehaftpflichtversicherung mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Ist dem Hundehalter die Rasse des Hundes nicht bekannt oder bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zu den gefährlichen Hunden im Sinne des § 6 Abs. 2, kann die Vorlage einer Bescheinigung über die Bestimmung der Rasse verlangt werden.
(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Bitterfeld-Wolfen dies innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.
(5) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abschafft, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Bitterfeld-Wolfen verzogen ist, beim Sachbereich Steuern schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Wird ein Hund nicht fristgerecht abgemeldet, wird die Abmeldung frühestens zum ersten des Folgemonats berücksichtigt, in dem die Abmeldung der Stadt zugegangen ist.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Stadt Bitterfeld-Wolfen die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
(3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei Antragstellung durch Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
    a) entgegen § 12 Abs. 1 seinen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen anmeldet,
    b) entgegen § 12 Abs. 4 den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht innerhalb von zwei Wochen anzeigt,
    c) entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Namen und Anschrift des Erwerbers angibt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig gem. § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) entgegen § 11 Abs. 3 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebenen und gültigen Steuermarke mit sich führt oder herumlaufen lässt,
   b) entgegen § 11 Abs. 4 die Steuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt,
   c) entgegen § 11 Abs. 5 nach Beendigung der Hundehaltung die Steuermarke nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgibt.

   Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Hundesteuersatzung der Stadt Bitterfeld vom 03.09.1997, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.11.2005 (Ausfertigungsdatum 10.11.2005 Beschluss vom 09.11.2005, Bitterfeld-Kurier 14.12.2005),
2. Hundesteuersatzung der Gemeinde Bobbau vom 16.12.1999,
3. Hundesteuersatzung der Gemeinde Greppin vom 28.05.2001, in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.12.2011 (Ausfertigungsdatum 20.12.2001 Beschluss vom 10.12.2001, Aushang 21.12.2001 bis 08..01.2002),
4. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Holzweißig vom 28.03.2003,
5. Hundesteuersatzung der Gemeinde Thalheim vom 25.09.2001,
6. Hundesteuersatzung der Stadt Wolfen vom 22.11.2000 (Ausfertigungsdatum 22.11.2000 Beschluss vom 15.11.2000, Ausgabe 24/00 vom 18.12.2000).